

amtliche Bekanntmachung

003 K 015/21



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

**Donnerstag, 16.05.2024, 09:00 Uhr,
Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 4913 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 2121, Gebäude- und Freifläche, Am Heeser Wald 3, groß: 530 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Grundstück von 530 qm bebaut mit einem freistehenden, eingeschossigen Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoß ohne Keller mit ca. 140 qm Wohnfläche zuzüglich Terrasse und

Garage aus dem Jahr 2017. Das Objekt macht einen sehr guten und gepflegten Eindruck. Die Beheizung des Hauses erfolgt mittels Wärmepumpe.

Die Immobilie wird von der Antragsgegnerin aktuell eigengenutzt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 594.000 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 23.01.2024